

## Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Arbeits- und Ruhezeiten

5. Abschnitt: Voraussetzungen für Nacht- und Sonntagsarbeit und den ununterbrochenen Betrieb  
Art. 28 Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit

ArGV 1

Art. 28

Artikel 28

# Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit

(Art. 17, 19 und 24 ArG)

- <sup>1</sup> Technische Unentbehrlichkeit von Nacht- oder Sonntagsarbeit im Sinne von Artikel 17 Absatz 2, 19 Absatz 2 und 24 Absatz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein Arbeitsverfahren oder Arbeiten nicht unterbrochen, aufgeschoben oder anders organisiert werden können, weil damit:
- a. erhebliche und unzumutbare Nachteile für die Produktion und das Arbeitsergebnis oder die Betriebseinrichtungen verbunden wären;
  - b. die Gesundheit oder Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder die Umgebung des Betriebes gefährdet würde; oder
  - c. die Lieferkette oder der Warenfluss zwischen oder innerhalb von Betrieben unterbrochen würde oder die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs nicht sichergestellt wäre.
- <sup>2</sup> Wirtschaftliche Unentbehrlichkeit von Nacht- oder Sonntagsarbeit im Sinne von Artikel 17 Absatz 2, 19 Absatz 2 und 24 Absatz 2 des Gesetzes liegt vor, wenn:
- a. das angewandte Arbeitsverfahren mit unvermeidlich hohen Investitionskosten verbunden ist, die ohne die Leistung von Nacht- oder Sonntagsarbeit nicht amortisiert werden können; oder
  - b. die Unterbrechung eines Arbeitsverfahrens und dessen Wiederingangsetzung hohe Zusatzkosten verursachen, die ohne die Leistung von Nacht- oder Sonntagsarbeit eine merkliche Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes gegenüber seinen Konkurrenten zur Folge haben könnte.
- <sup>3</sup> Der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit gleichgestellt sind besondere Konsumbedürfnisse, deren Befriedigung:
- a. angesichts der Unentbehrlichkeit der Waren und Dienstleistungen für die betroffenen Konsumentinnen und Konsumenten im öffentlichen Interesse liegt; und
  - b. ohne die Leistung von Nacht- oder Sonntagsarbeit nicht sichergestellt werden kann.
- <sup>4</sup> Die Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit wird für die im Anhang aufgeführten Arbeitsverfahren sowie die untrennbar damit verbundenen Arbeitsverfahren, insbesondere Vorbereitungsarbeiten, Qualitätskontrollen und Logistikarbeiten, vermutet.

## Allgemeines

Nacht- und Sonntagsarbeit sind grundsätzlich verboten (Art. 16 und 18 ArG). Ausnahmen können dann bewilligt werden, wenn ein Betrieb ein dringendes Bedürfnis oder eine technische oder wirtschaftliche Unentbehrlichkeit nachweisen kann.

Während bei vorübergehenden bzw. kurzfristigen Arbeiten das dringende Bedürfnis überprüft wird, muss, wenn es sich um ständige oder regelmäßig wiederkehrende Nacht- oder Sonntagsarbeit oder ununterbrochenen Betrieb handelt, die Un-

entbehrlichkeit nachgewiesen werden. Für solche Arbeit muss die Hürde für eine Bewilligung höher angesetzt werden, als dies bei vorübergehenden Arbeiten auf Grund eines dringenden Bedürfnisses nötig ist.

## Absatz 1

Eine technische Unentbehrlichkeit liegt vor, wenn ein Arbeits- oder Produktionsprozess nicht unterbrochen, aufgeschoben oder anders organisiert

werden kann, ohne dass dadurch die Produktionsanlagen, das Resultat der Arbeit, die Sicherheit, die Gesundheit oder das Leben der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder die Unversehrtheit der Betriebsumgebung gefährdet werden.

### Buchstabe a:

Eine technische Unentbehrlichkeit im Sinne dieses Buchstabens liegt vor bei kontinuierlichen Produktionsverfahren, die während mehreren Wochen, Monaten oder gar Jahren nicht unterbrochen werden können, ohne dass dadurch die Anlagen selbst endgültig beschädigt oder gänzlich zerstört werden. Dies kann z.B. auf Glasöfen oder auf Aluminiumelektrolyseanlagen zutreffen. Würden solche Anlagen über ein Wochenende abgeschaltet, so könnten sie in der Folgewoche nicht wieder in Betrieb genommen werden.

Ähnliche Verhältnisse können bei der Herstellung eines Produkts in einzelnen Chargen vorliegen: In einer Anlage wird aus Rohmaterialien ein Produkt hergestellt. Dabei nimmt der Produktionsprozess eine bestimmte begrenzte Zeit in Anspruch. Nach jeder Charge wird die Produktionsanlage mit einer neuen Charge wieder gestartet. Wesentlich ist, dass der Prozess, wenn er einmal läuft, nicht unterbrochen werden kann, bevor er beendet ist. Die Gründe für die Unmöglichkeit eines Prozessunterbruchs können verschieden sein: Z.B. könnten das Produkt oder die Rohmaterialien verderben oder die Produktionsanlage könnte zerstört oder schwer beschädigt werden. Auch die Dauer des Produktionsprozesses spielt eine Rolle: Dauert er länger als der Zeitraum einer Tages- und Abendarbeit, wird zwingend Nachtarbeit nötig und die Unentbehrlichkeit ist gegeben. Dauert ein Produktionszyklus hingegen etwa einen Arbeitstag oder passen mehrere Zyklen in einen Arbeitstag, so kann am Ende eines Zyklus die Arbeit problemlos unterbrochen werden und es besteht keine technische Unentbehrlichkeit für Nacht- oder Sonntagsarbeit.

Eine technische Unentbehrlichkeit nach Buchstabe a liegt auch vor, wenn im Rahmen eines Pi-

kettdienstes Pannen an Kühlanlagen unverzüglich behoben werden müssen oder wenn regelmässige Analysen von Laborproben zur Qualitätskontrolle in Produktionsbetrieben erforderlich sind. Brandschutztechnische Reinigungsarbeiten an Küchenabluftanlagen oder Reinigungsarbeiten an Lüftungs- oder Kühlsystemen in Gastbetrieben, Spitälern, Heimen, Grossverteilern oder Zentren des öffentlichen Verkehrs oder Reinigungsarbeiten an Produktionsanlagen der Industrie sind technisch unentbehrlich, falls diese nicht im bewilligungsbefreiten Zeitraum mit genügend Personal oder gestaffelt ausgeführt werden können, ohne erhebliche und unzumutbare Nachteile für die Produktion und das Arbeitsergebnis oder die Betriebseinrichtungen zu verursachen. Technisch nicht unentbehrlich ist hingegen beispielsweise das Auffüllen von Zigaretten- oder Snackautomaten.

### Buchstabe b:

Eine technische Unentbehrlichkeit nach Buchstabe b unterscheidet sich von den in Buchstabe a beschriebenen Situationen nur dadurch, dass bei einem Unterbruch oder Aufschub des Produktionsprozesses in erster Linie unsichere oder gefährliche Zustände entstehen, die beim Eintreten eines daraus resultierenden Ereignisses insbesondere die Gesundheit oder Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder die Betriebsumgebung gefährden würden.

Eine technische Unentbehrlichkeit im Sinne des Buchstabens b kommt beispielsweise auch bei Sanierungs- und Ausbauarbeiten sowie Strassenmarkierungs- und Signalisationsarbeiten auf Nationalstrassen oder stark befahrenen Strassen vor. Die Situation auf dem Schienennetz ist vergleichbar, da auch hier Sanierungs- und Ausbauarbeiten durchgeführt werden müssen. Die Nacht- und/oder Sonntagsarbeit dient zum Schutz der Sicherheit der Arbeitnehmenden, da sie durch den stärkeren Verkehr tagsüber an Werktagen zusätzlich gefährdet sind. Zudem bedingen derartige Arbeiten oft Spur- oder Gleissperrungen sowie Umlei-

## Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Arbeits- und Ruhezeiten

5. Abschnitt: Voraussetzungen für Nacht- und Sonntagsarbeit und den ununterbrochenen Betrieb  
Art. 28 Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit

ArGV 1

Art. 28

tungen, welche die Verkehrskapazitäten massiv reduzieren und Gefahren für die Verkehrsteilnehmer schaffen. Für Arbeiten auf Privatstrassen und Parkplätzen liegt dagegen keine technische Unentbehrlichkeit vor und diese sind daher in der Regel im bewilligungsbefreiten Zeitraum auszuführen.

### Buchstabe c:

Im Logistikbereich müssen Waren innerhalb und zwischen Unternehmen (Business to Business) zeitnah disponiert, kommissioniert, verladen und geliefert werden. Bei einer Unterbrechung der Lieferkette für frische Produkte wie Gemüse, Fleisch, Milchprodukte sowie Bäckerei- und Konditoreiwaren besteht die Gefahr, dass die Produkte aufgrund der kurzen Haltbarkeit verderben. Wird der Warenfluss unterbrochen, könnten ausserdem unmittelbar benötigte Güter, wie langfristig haltbare Lebensmittel, Konsumprodukte von Detailhandelsbetrieben, Ersatzteile für Garagen, Medikamente für Apotheken sowie Baumaterialien für Baustellen nicht mehr zeitnah logistisch verarbeitet werden. Dies könnte im schlimmsten Fall in einem Versorgungsengpass oder in einer Unterbrechung der Arbeiten münden, was es zu verhindern gilt. Das Auffüllen von Regalen in Verkaufsgeschäften mit gelieferten Waren hat hingegen grundsätzlich im bewilligungsfreien Zeitraum zu erfolgen, sofern keine Sonderbestimmung der ArGV 2 anwendbar ist.

Richtet sich das Tätigkeitsgebiet eines Logistikunternehmens direkt an den Endverbraucher (Business to Customer), ist die Unentbehrlichkeit der Nacht- und Sonntagsarbeit für die logistische Verarbeitung beschränkt auf Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs (Hygieneartikel wie Shampoo und Taschentücher, WC-Papier, Haushaltspapier, Tiernahrung etc.) gegeben. Die Lieferungen der Bestellungen an die Endkunden haben dagegen im bewilligungsfreien Zeitraum zu erfolgen.

## Absatz 2

Während in Absatz 1 ausschliesslich technische Gründe oder die Sicherheit von Menschen, Anlagen und Umwelt für den Nachweis einer Unentbehrlichkeit massgebend sind, sind im Absatz 2 wirtschaftliche Gründe ausschlaggebend.

Die internationale Konkurrenzfähigkeit ist ein Aspekt, welcher im Rahmen der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit mitberücksichtigt wird. Konkurrenzbetriebe im Ausland können unter Umständen ihre Produkte günstiger anbieten auf Grund von tieferen Löhnen, geringeren Sozialkosten, geringeren Investitionskosten, längeren Arbeitszeiten, geringeren Transportkosten oder grösserer Marktnähe. Um konkurrenzfähig zu bleiben, besteht dann für das Schweizer Unternehmen die Notwendigkeit von Nacht- oder Sonntagsarbeit. Der Betrieb muss die Wettbewerbsvorteile seiner Auslandskonkurrenz nachweisen können oder diese müssen allgemein bekannt sein. Es werden aber nur Länder mit einem ähnlichen sozialen Standard zum Vergleich zugelassen. Es ist aber Vorsicht geboten, wenn ein EU-Land als «Wettbewerbsland» angegeben wird, da EU-Mitglieder gemäss der europäischen Richtlinie 2000/34 ähnliche oder gar arbeitnehmerfreundlichere Arbeitsbedingungen und eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden haben.

### Buchstabe a:

Eine wirtschaftliche Unentbehrlichkeit liegt vor, wenn pro Arbeitsplatz hohe verfahrensbedingte Investitionskosten vorliegen, die nicht ohne Nacht- oder Sonntagsarbeit amortisiert werden können. Ohne Nacht- oder Sonntagsarbeit wäre der Betrieb somit nicht konkurrenzfähig. Muss dagegen bei geringen Investitionskosten pro Arbeitsplatz die Produktionskapazität längerfristig erhöht werden, so ist es zumutbar, mehr Arbeitsplätze einzurichten, anstatt dauernd Nacht- oder Sonntagsarbeit vorzusehen.

Hohe Investitionskosten, welche die Bewilligung von Nachtarbeit rechtfertigen können, liegen je nach Branche oder Arbeitsverfahren in der Grössenordnung von mindestens Fr. 300'000 bis Fr. 500'000 pro gleichzeitig in der Nacht besetzten Arbeitsplatz. Für Sonntagsarbeit müssen diese Kosten etwas höher liegen (mindestens Fr. 400'000), um die Unentbehrlichkeit zu rechtfertigen.

Sonntagsarbeit, die aus wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist, kann zudem nur bewilligt werden, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind (z.B. kann Sonntagsarbeit nicht bewilligt werden, wenn am Samstag nicht gearbeitet wird).

### Buchstabe b:

Hier handelt es sich um Produktionsverfahren, die zwar ohne Risiken nach Absatz 1 unterbrochen werden könnten, die aber bei jedem Unterbruch ausserordentlich hohe Verluste an Energie, Material oder Produktionszeit verursachen. Beim Abstellen und Leerfahren einer Anlage kann Ausschussmaterial anfallen, es braucht Energie und es wird Produktionszeit für Reinigungsarbeiten verbraucht, ohne dass ein brauchbares Produkt entsteht. Beim Wiederauffahren kann ebenfalls Ausschussmaterial anfallen, weil nicht von Anfang an die verlangte Qualität erreicht wird oder es werden zusätzliche Energie und Produktionszeiten ohne positives Resultat verbraucht.

Diese zusätzlichen Verluste sind aber nur relevant, wenn sich daraus eine Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Betrieben ergibt, die z.B. nach anderen Verfahren mit geringeren oder vernachlässigbaren Unterbruchskosten arbeiten.

Unter diese Bestimmung können auch Arbeitsverfahren nach Absatz 1 dieses Artikels fallen, wenn bei chargenweiser Produktion grosse Restzeiten innerhalb eines Arbeitstags anfallen, in denen kein neuer Produktionszyklus Platz hätte.

## Absatz 3

### Buchstaben a und b:

Die besonderen Konsumbedürfnisse sind der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit gleichgestellt. Es geht dabei um die Befriedigung von Bedürfnissen, die im öffentlichen Interesse liegen und die ohne Nacht- oder Sonntagsarbeit nicht sichergestellt werden können.

Ein besonderes Konsumbedürfnis liegt vor, wenn Waren oder Dienstleistungen angeboten werden, welche unentbehrlich und täglich notwendig sind. Die Erbringung der Dienstleistung liegt somit im öffentlichen Interesse. Das Fehlen dieser Waren oder Dienstleistungen müsste für die betroffenen Konsumentinnen und Konsumenten als wesentlicher Mangel empfunden werden.

Genannt werden können hier beispielsweise Rettungsdienste, Behindertentransporte, Zustelldienste für Tages- und Sonntagszeitungen oder Reinigungen von öffentlichen WC-Anlagen und Plätzen sowie für andere Dienstleistungen des «Service public».

Bezüglich Personalverleih gilt Folgendes: Der Einsatz des verliehenen Personals in Spitälern und Restaurants etc. ist in der Nacht und am Sonntag erlaubt, gemäss den Regeln, die für den jeweiligen Einsatzbetrieb gelten.

Die Beschäftigung der Angestellten eines Personalverleihbetriebs für die Rekrutierung und Zuteilung von Temporärpersonal (z.B. für Spitäler) in der Nacht oder am Sonntag entspricht hingegen nicht einem besonderen Konsumbedürfnis (siehe Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 6. August 2020, BVGE B-1407/2020).

## Absatz 4

Die Vermutung der Unentbehrlichkeit für Nacht- und/oder Sonntagsarbeit gilt für die im Anhang der ArGV 1 aufgeführten Arbeitsverfahren und die direkt in diesem Zusammenhang stehenden Arbeitsprozesse (wie beispielsweise Vorbereitungsarbeiten, Qualitätskontrollen, Logistik usw.).

**Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz**

2. Kapitel: Arbeits- und Ruhezeiten

5. Abschnitt: Voraussetzungen für Nacht- und Sonntagsarbeit und den ununterbrochenen Betrieb  
Art. 28 Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit

**ArGV 1**

**Art. 28**

Diese Vermutung bedeutet, dass für die aufgeführten Tätigkeiten keine Unentbehrlichkeitsabklärungen für Nacht- und Sonntagsarbeit im bezeichneten Umfang gemacht werden müssen. Die für die Bewilligungserteilung zuständige Behörde behält sich jedoch vor, bei Zweifeln den konkreten Nachweis der Unentbehrlichkeit einzufordern.